

**Verein
zur Förderung der Dorfgemeinschaft
Mangoldsall – Füßbach
- Satzung -**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Mangoldsall – Füßbach e.V.
2. Er hat den Sitz in Kupferzell, Ortsteil Mangoldsall.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein zur Förderung der Dorfgemeinschaft Mangoldsall – Füßbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Dorfjugend, Pflege und Erhaltung traditionellen Brauchtums sowie der Förderung der Dorfgemeinschaft Mangoldsall – Füßbach.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch Aktivitäten und Maßnahmen, die die Herausbildung, Weiterentwicklung und Förderung einer eigenständigen Identität und eines entsprechenden Gemeinschaftsgefühls in Mangoldsall – Füßbach.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Gründungstag

Als Gründungstag gilt der 22.01.2010

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreters, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, werden.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Austritt Ausschluss

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
2. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, juristischen Personen steht nur eine Stimme zu.
3. Die Mitglieder zahlen einen laufenden Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
5. Der Verein nimmt Spenden entgegen. Er erteilt Zuwendungsbescheinigungen im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
6. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Vereins keine Rückzahlungen. Die Haftung der Mitglieder über die Zahlung der festgesetzten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 2.1. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter
 - 2.2. Entlastung des Vorstandes
 - 2.3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 2.4. Die Änderung der Satzung
 - 2.5. Die Festsetzung der Beiträge
 - 2.6. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kupferzell unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor Ihrer Durchführung mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über Anträge, die außerhalb der mitgeteilten Tagesordnung gestellt werden, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Dringlichkeit hierfür anerkennt.
7. Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Vereins, der mit der Einladung ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt werden muss, ist eine qualifizierte Mehrheit von Dreiviertel der Erschienenen notwendig.

8. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens drei Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- ☐ dem Vorsitzenden
- ☐ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- ☐ dem Kassier
- ☐ dem Schriftführer
- ☐ bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl des Gesamtvorstands.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB berechtigt. Sie dürfen den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt eine Woche.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann die Frist auch kürzer sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Wirtschaftsführung

Für jedes abgelaufenes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfung

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor der Anerkennung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandes den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in der Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung der Zustimmung von Zweidrittel der Stimmen der Mitgliederversammlung findet, ist eine weitere, ggf. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der gleichen Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vermögen der Gemeinde Kupferzell mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, oder ein anderer gemeinnütziger Verein diese Aufgabe übernimmt und es dann diesem Verein zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet oder hat kein anderer gemeinnütziger Verein diese Aufgabe übernommen, so fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Kupferzell mit der Auflage, das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke der Ortschaften Mangoldsall und Füßbach zu verwenden. Bei einer Auflösung des Vereins ist in diesem Fall vor Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören